

GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – NEUES CORONAVIRUS (COVID-19)



Version vom 10. September 2021

Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber die Pflicht den Gesundheitsschutz zu wahren.

Arbeitgebende sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11), Artikel 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) und Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24). Sie haben deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Die Arbeitgebenden müssen zudem gewährleisten, dass die Mitarbeitende die Regeln und Empfehlungen des BAG betreffend Verhalten und Hygiene einhalten können. Weitere Schutzmassnahmen sind je nach Risiko gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Arbeitgebende und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Übertragungswege

Das Virus überträgt sich am häufigsten bei engem und längerem Kontakt: Je länger und enger dieser Kontakt ist, desto wahrscheinlicher ist eine Übertragung.

Das Virus wird **gemäss BAG** wie folgt übertragen:

- **Durch Tröpfchen und Aerosole:** Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen und Aerosole direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 Meter) gelangen. Eine Übertragung durch Aerosole ist über

weitere Distanzen möglich. Diese Art der Übertragung kann vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.

- **Über Oberflächen und über Hände:** Wenn infizierte Personen sprechen, husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen und Aerosole auf ihre Hände oder auf Oberflächen in der Nähe. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese kontaminierten Oberflächen und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

Prävention

Die Übertragung bei engem Kontakt durch Tröpfchen oder Aerosole lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, durch Reduktion der Kontaktzeit oder durch Gesichtsmasken oder andere physische Abtrennungen vermindern. Innenräume müssen gut belüftet sein, um das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren. Um eine Übertragung über Oberflächen zu vermeiden, ist Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.

Bei Symptomen einer Erkrankung

Wenn Symptome nach der **Beschreibung des BAG** auftreten, (z. B. akute Atemwegserkrankung, Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin oder ihren Arzt zu kontaktieren.

Kranke Personen werden durch die Arbeitgebenden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert die **Empfehlungen des BAG** einzuhalten.

COVID-19 Zertifikat

Um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten, ist eine Prüfung des Zertifikates möglich.

Der Arbeitgeber darf nur zur Anpassung der Schutzmassnahmen oder zur Anweisung zur Testpflicht die COVID-19 Zertifikate der Mitarbeitenden überprüfen. Der Zugang zur Arbeit ist nicht zertifikatspflichtig. Mitarbeitende ohne gültiges Zertifikat erfüllen ihre Arbeitsleistung weiterhin unter ihrem Risiko angepassten Schutzmassnahmen.

Der Arbeitgeber muss die vom Zertifikatsstatus abhängigen Massnahmen schriftlich festhalten und die Arbeitnehmenden oder deren Vertretung vorgängig anhören.*

Testen

Die Teilnahme an jeglichen Tests auf COVID-19 ist grundsätzlich freiwillig. Das Testen kann aber für bestimmte, besonders exponierte Arbeitnehmergruppen angeordnet werden, beispielsweise im Rahmen einer vom Kanton oder Bund angeordneten Teststrategie oder bei einem Ausbruchsgeschehen (mehrfache Ansteckung) im Betrieb.

Arbeitnehmende, die mit COVID-19 infiziert sind, müssen das ihrem Arbeitgebenden unverzüglich mitteilen, da sie andere Mitarbeitende am Arbeitsplatz gefährden könnten.

Pooling am Arbeitsplatz

Der Umgang mit den Speichelproben unterliegt den Schutzmassnahmen gemäss Verordnung über den Schutz von Arbeitnehmenden vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV). Eine korrekte Arbeitsweise mit biologischen Materialien verhindert auch eine Kontamination der Proben.

Arbeitgebende müssen durch Hygienemassnahmen dafür sorgen, dass Mikroorganismen weder die betroffenen Arbeitnehmenden gefährden, noch auf Personen ausserhalb des Arbeitsplatzes übertragen werden können. In Räumen, wo das Testen und das Pooling stattfinden, müssen der Arbeitgebende ein Ess-, Trink-, Rauch-, Schnupf- und Schminkverbot aussprechen und durchsetzen. In solchen Räumen dürfen auch keine Nahrungsmittel aufbewahrt werden.

Risikosituationen am Arbeitsplatz

Bestimmte Situationen erhöhen das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz. Dazu gehören zum Beispiel:

- Enge Kontaktsituationen
- Langandauernde Kontaktsituationen
- Orte mit vielen Personen in einem Raum
- Schlecht belüftete Räume
- Personen, welche SARS-CoV-2 Viren ausscheiden (z. B. Patienten)

Um Arbeitnehmende am Arbeitsplatz zu schützen, muss die Situation vor Ort beurteilt werden, auch in Abhängigkeit von ihrem individuellen Schutzstatus gemäss Zertifikat.

Schutzmassnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneregeln und Empfehlungen des BAG müssen am Arbeitsplatz eingehalten werden. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird sowie z. B. Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete weitere Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Um eine Übertragung zu reduzieren, ist es wichtig, Massnahmen zu kombinieren. Obwohl jede Massnahme einzeln keinen perfekten Schutz bietet, können verschiedene Massnahmen zusammen das Risiko einer Ansteckung deutlich reduzieren.

Die Schutzmassnahmen müssen auch in Pausen am Arbeitsplatz umgesetzt werden, insbesondere wenn keine Masken getragen werden können z.B. beim Trinken, Essen oder Rauchen.

Homeoffice

Die Umsetzung von Homeoffice ist überall dort empfohlen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

Gesichtsmasken

Der Arbeitgeber entscheidet auf Grund des Risikos am Arbeitsplatz über die Notwendigkeit von Tragen von Gesichtsmasken.

Grundsätzlich muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

Verwendungsdauer

Die Verwendungsdauer einer Maske wird vom Hersteller angegeben. Nach Angaben des BAG beträgt die maximale Verwendungsdauer

4 Stunden. Eine Maske muss ersetzt werden, wenn der Atemwiderstand merklich ansteigt oder absinkt, oder wenn die Maske beschädigt, kontaminiert, nass oder schmutzig ist. Einwegmasken (z.B. EN14683) müssen nach Gebrauch entsorgt werden.

Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten:

- ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, mit bestimmten fortgeschrittenen chronischen Krankheiten.*

Diese Arbeitnehmende machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Das individuelle Risiko der besonders gefährdeten Personen ist bei den Massnahmen zu berücksichtigen. Für sie sind zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 27a in Covid-19-Verordnung 3 zu treffen.

Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmenden an. Diese getroffenen Massnahmen für den Gesundheitsschutz von besonders

gefährdeten Personen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Wenn besonders gefährdete Personen vollständig geimpft oder genesen sind, gelten sie nicht mehr als besonders gefährdet. Vollständig geimpft bedeutet, eine Person hat beide Impfdosen erhalten und seit der zweiten Impfung sind 14 Tage vergangen.

Schwangere Frauen

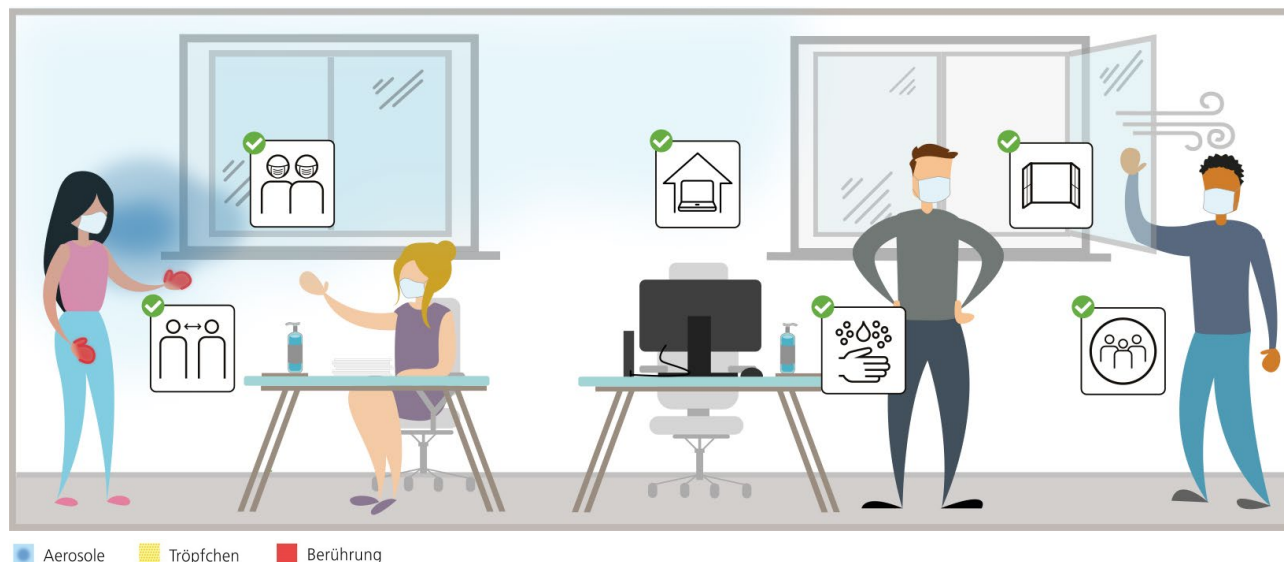
Bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 muss die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird die Wahrscheinlichkeit einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

Information

Die Arbeitnehmenden müssen über die Massnahmen informiert und für die korrekte Umsetzung instruiert werden.

Der Arbeitgeber kontrolliert regelmässig, ob neue Risikosituationen im Betrieb vorliegen, die Massnahmen richtig umgesetzt sind und eingehalten werden.

Mit Schutzmassnahmen



Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Mutterschutz:


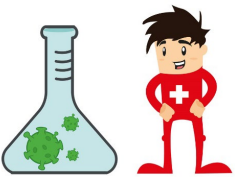
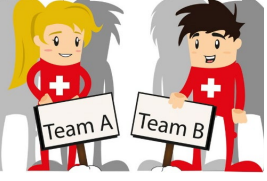

- www.seco.admin.ch/mutterschutz

Massnahmen nach STOP-Prinzip

Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Erleichterungen dieser Schutzmassnahmen sind möglich, sofern der Schutzstatus der Arbeitnehmenden dies zulässt, die Anpassungen dokumentiert sind und die Arbeitnehmenden vorgängig dazu angehört wurden. Folgende Anpassungen sind denkbar: z. B. Zutritt zur Cafeteria zu limitieren, Eintritt in bestimmte Sitzungsräume begrenzen oder die Maskenpflicht für bestimmte Arbeitnehmende in gewissen Räumen aufheben.*

Beispiele für Massnahmen

S		<ul style="list-style-type: none">• Die Umsetzung von Home-Office ist überall dort empfohlen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
T		<ul style="list-style-type: none">• Bringen Sie Markierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten. Dies gilt auch in Pausen.• Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Partikel z.B. beim Niesen).• Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend, in Abhängigkeit von der Benützungsdauer, Raumgrösse und Personenzahl (Art. 17 ArGV3):<ul style="list-style-type: none">○ Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate○ Natürliches Lüften: Regelmässig, mindestens aber jede Stunde 5-10 Minuten möglichst mit Durchzug gut durchlüften.• Verwenden Sie Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.• Ermöglichen Sie allen Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) das regelmässige Waschen der Hände mit Wasser und Seife. Ist dies nicht möglich, soll Händedesinfektionsmittel bereitstehen.• Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden.
O		<ul style="list-style-type: none">• Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden. Dies gilt auch in Pausen.
P		<ul style="list-style-type: none">• Sind andere Massnahmen nicht möglich, so ist geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken EN 14683) abhängig vom individuellem Schutzstatus gemäss Zertifikat zu liefern und zu tragen. Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.

Fragen zur Selbstkontrolle

Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln und Empfehlungen des BAG im Betrieb eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist die Home-Office Empfehlung überall dort umgesetzt, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Trägt jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen ohne Zertifikatspflicht, in denen sich mehr als eine Person aufhält, eine Gesichtsmaske (z. B. Hygienemasken EN 14683) ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird die Distanz von 1.5 m im Betrieb durch alle Arbeitnehmenden eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind Arbeitnehmende darüber informiert, wie sie sich im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung verhalten sollen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden im Betrieb, wo notwendig (z.B. in oben genannten Risikosituationen), zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Maskentragen) wegen COVID-19 umgesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Folgen diese Schutzmassnahmen dem STOP Prinzip?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden Arbeitnehmende geschult, Risikosituationen zu erkennen und sich entsprechend korrekt zu schützen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden die Arbeitnehmende über die zusätzlichen Schutzmassnahmen regelmässig informiert und gegebenenfalls instruiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden besonders gefährdete Personen am Arbeitsplatz ausreichend geschützt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Verantwortlichen für die Umsetzung der Grundregeln und der Schutzmassnahmen bekannt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden die Umsetzung der Schutzmassnahmen regelmässig kontrolliert und werden Risikosituationen neu beurteilt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn die Zertifikate durch den Arbeitgeber verwendet werden, um die Schutzmassnahmen anzupassen, werden die Massnahmen dann schriftlich nach Anhörung von den Angestellten dokumentiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Falls mindestens eine Frage mit «Nein» beantwortet wurde, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich. Erleichterungen dieser Massnahmen sind möglich, wenn der Schutzstatus der Mitarbeitenden gemäss Zertifikat dies zulässt. Diese Erleichterungen müssen nach Anhörung der Arbeitnehmenden dokumentiert werden.*

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für die Überwachung der Umsetzung des Arbeitsgesetzes in den Unternehmen zuständig. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unterstützt die SUVA die kantonalen Behörden bei diesen Bekämpfungsmassnahmen im Industrie- und Baubereich. Bei Fragen können Sie sich an die entsprechenden Kontrollstellen wenden.

Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

* Text aktualisiert oder hinzugefügt

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch